☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Anlage 2: Entgeltvereinbarung für Begleiteten Umgang gemäß § 18 III SGB VIII

zwischen
dem Landkreis Pfaffenhofen
vertreten durch Frau Elke Dürr, Sachgebietsleiterin Familie, Jugend, Bildung
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger XXX
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Begleiteten Umgang gemäß § 18 III SGB VIII“ vom Datum

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen bewegen sich im Rahmen von direkten und indirekten Leistungen. Direkte Leistungen sind diejenigen Pflichten, die in direktem Kontakt mit den beteiligten Klienten entstehen. Diese werden in Absatz (2) aufgeführt. Indirekte Leistungen sind diejenigen Pflichten, die ohne Mitwirkung eines Einzelfallbeteiligten oder unabhängig vom Einzelfall entstehen. Diese sind in Absatz (3) aufgeführt.

(2) Folgende direkte Leistungen (Face-to-Face-Leistungen) können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:

- Begleitung des Umgangs / der Übergabe / ggf. flankierende Gespräche je nach Auftrag
- ausgefallene Umgangskontakte/Termine mit den Klienten in Höhe maximal einer Face-to-Face-Stunde pro ausgefallenem Termin, sofern sie vom Klienten nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurden und die Zeit vom Leistungserbringer nicht anderweitig genutzt werden konnte
- Teilnahme an Übergabe-/Auswertungs-/Zwischen-/Abschlussgesprächen mit der zuständigen Sachbearbeitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Telefonate mit Klienten können mit pauschal 0,5 Face-to-Face-Stunden pro Klient pro Monat abgerechnet werden.

(3) Folgende indirekte Leistungen werden dem Leistungserbringer pauschal vergütet:

- Planung, Vorbereitung und Nachbereitung des begleiteten Umgangs
- Falldokumentation, Berichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger

- einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld des begleiteten Umgangs (beispielsweise Bearbeitung von Anfragen zur Fallübernahme)
- Fallbesprechungen / kollegiale Beratung
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen, Facharbeitskreise
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- Organisation und Leitung
- Verwaltung
- zur Zielerreichung erforderliche Fahrten ohne Klienten
- Literaturstudium

Diese Leistungen sind durch die Kalkulation der Face-to-Face-Stunden bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung (so genannter „Overhead“) ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher **nicht gesondert abrechenbar**.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Insbesondere ist dies:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung / Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Organisation und Leitung des Dienstes:
    - Aufnahmeverfahren
    - Personalgewinnung
    - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
    - Einsatzplanung
    - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

(6) Eine Abrechnung der Stundensätze mit Zeitzuschlägen ist nur möglich, wenn der Leistungserbringer durch den öffentlichen Jugendhilfeträger explizit beauftragt wurde, einen begleiteten Umgang samstags ab 13:00 Uhr, sonntags oder an einem Feiertag durchzuführen.

§ 2 Entgeltsätze

(1) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor, Master Sozial Arbeit) durchgeführt, die in die Tarifgruppe S12 TVöD SuE eingruppiert werden. Weitere Berufsqualifikationen, die in S12 eingruppiert werden können, sind insbesondere Pädagogik / Psychologie / Heilpädagogik (Diplom, Bachelor, Master).

(2) Bei abweichenden bzw. niedrigeren Berufsabschlüssen (z. B. Erzieher) ist zwingend Rücksprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu halten. Wird die Fachkraft trotz niedrigerem Berufsabschluss vom öffentlichen jugendhilfeträger anerkannt, erfolgt die Eingruppierung in die entsprechend niedrigere Tarifgruppe und der Stundensatz reduziert sich.

(3) Die Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung wird wie folgt vereinbart:

Stundensatz bei Durchführung des begleiteten Umgangs in Räumlichkeiten des Leistungserbringers oder des öffentlichen Jugendhilfeträgers:
(bei Eingruppierung der Fachkraft in S12 TVöD SuE)

Montag bis Samstag bis 13:00 Uhr:	62,19 €
Samstag ab 13:00 Uhr:	66,61 €
Sonntag:	67,72 €
Feiertag:	69,93 €

Stundensatz bei Durchführung des begleiteten Umgangs in sonstigen Räumlichkeiten:
(bei Eingruppierung der Fachkraft in S12 TVöD SuE)

Montag bis Samstag bis 13:00 Uhr:	64,34 €
Samstag ab 13:00 Uhr:	68,76 €
Sonntag:	69,87 €
Feiertag:	72,08 €

Als Stunde gelten 60 Minuten.

Die Kalkulationstabelle ist Teil dieser Vereinbarung.

(4) Die Entgeltvereinbarung gilt ab dem Datum auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.02.2017 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Für die Zeitzuschläge am Wochenende und an Feiertagen wird die Anlage C zum TVöD-V herangezogen.
Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger Pfaffenhofen, den Datum	Für den Leistungserbringer Ort , den _____
Elke Dürr Sachgebietsleiterin	Name Funktion